



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen
Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)**

vom 2. Juli 2007 in der Fassung vom 25. Juli 2011

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen	2
§ 3 Gebührensätze	3
§ 4 Gebührenschuldner	6
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	6
§ 6 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren	6
§ 7 Widerruf der Zulassung	7
§ 8 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 30) hat der Gemeinderat am 2. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie für das Verpflegungsangebot eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Satzung. Ausgenommen hiervon sind die Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen des Projektes „Kinderbetreuung in Kooperation“ an Kooperationspartner der Universitätsstadt vergeben werden. Ausgenommen hiervon sind ebenfalls die Betreuungsplätze in der flexiblen Gruppe „Kita bene“ in der Kindertageseinrichtung „Kindervilla Alexanderpark“; hierfür werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Verpflegungskostenpauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot.

(3) Gebührenschuldern im Sinne des § 4, die

- a) im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen ihren Wohnsitz haben und
- b) deren zu berücksichtigendes Einkommen nach Absatz 5 70.000 Euro nicht übersteigt oder deren zu berücksichtigendes Einkommen nach Absatz 5 70.000 Euro erreicht und mehr als ein zu berücksichtigendes Kind gemäß Absatz 4 haben

wird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen. Erhält der Gebührenschuldner zur Begleichung der Betreuungsgebühren Leistungen nach dem SGB VIII wird die Gebührenermäßigung abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Verpflegungskostenpauschalen werden nicht ermäßigt.

(4) Bei der nach Abs. 3 anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben. Auf Antrag werden ferner die über 18 Jahre alten Kinder berücksichtigt, wenn die Gebührenschuldner für diese Kinder nach §§ 31 f., 62 ff. EStG einen Anspruch auf Kindergeld haben. Weitere Voraussetzungen für die Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder sind, dass mit dem Antrag der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse vorgelegt wird und dass der Kindergeldberechtigte unwiderruflich einwilligt, dass die für die Gebührenerhebung zuständige städtische Stelle die Kindergeldberechtigung jederzeit durch Anfrage an die Familienkasse oder an den Dienstherrn bzw. Arbeitge-

ber überprüfen darf. Wer die Gebührenermäßigung nach Satz 2 beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen städtischen Stelle mitzuteilen. Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und haben die Gebührenschuldner die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

(5) Das nach Abs. 3 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird ermittelt aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat und seiner mit im Haushalt lebenden Elternteile. Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommen bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung oder freiwillige Beiträge für mindestens zwei vergleichbare Versicherungen entrichtet werden;
- b) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind und von denen nicht mindestens für zwei vergleichbare Versicherungen freiwillige Beiträge entrichtet werden.
- c) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetz steuerfrei sind.

(6) Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sowie die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Betreuungsgebühren für Kinder im Alter unter 3 Jahren werden je Betreuungsplatz als Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von Schließzeiten sind sie für 12 Monate zu entrichten.

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 15 bis 20 Stunden: 240 Euro.
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 20 bis 25 Stunden: 255 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1.
3. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 291 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 343 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
5. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 424 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 4.

(2) Die Betreuungsgebühren für Kinder im Alter ab 3 Jahren werden je Betreuungsplatz als Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von Schließzeiten sind sie für 12 Monate zu entrichten.

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 255 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 302 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
3. bei Teilzeithortplätzen ohne Früh- und Spätbetreuung: 302 Euro
zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 3.
4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden sowie Schülerhortplätzen mit Früh- oder Spätbetreuung: 372 Euro
zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 4.

Sofern ein Kind im Alter ab 3 Jahren einen Betreuungsplatz in einer Krippengruppe innehat, werden abweichend von den Nr. 1 bis 4 die Betreuungsgebühren nach Absatz 1 erhoben.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Betreuungsgebühren je Betreuungsplatz in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab 3 Jahren als Wochengebühren erhoben.

Die Wochengebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 35 Stunden: 64 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 5.
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 93 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 6.

(4) Die durch die Gebührenermäßigung gemäß § 2 Abs. 3 reduzierten Betreuungsgebühren ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

(5) Die Verpflegungskostenpauschalen werden für das jeweilige Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot nach Absatz 1 bis 3 erhoben.

1. Die Verpflegungskostenpauschale 1 wird monatlich erhoben für tägliches Frühstück oder täglichen Imbiss, sofern diese während der Betreuung angeboten werden. Sie beträgt 9 Euro/ Monat.
2. Die Verpflegungskostenpauschale 2 wird monatlich erhoben für Mittagessen, sofern dieses während der Betreuung angeboten und soweit es beantragt wird.
Sie beträgt für Inanspruchnahme:

einmal wöchentlich	12,00 Euro/ Monat,
zweimal wöchentlich	24,00 Euro/ Monat,
dreimal wöchentlich	36,00 Euro/ Monat,

viermal wöchentlich 48,00 Euro/ Monat,

fünfmal wöchentlich/ täglich 60,00 Euro/ Monat.

3. Die Verpflegungskostenpauschale 3 wird monatlich erhoben für das tägliche Verpflegungsangebot während der Teilzeithortbetreuung. Sie beträgt 70 Euro.
Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält, werden von der Stadt zusätzlich 5 Euro je Monat auf den Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.
4. Die Verpflegungskostenpauschale 4 wird monatlich erhoben für das tägliche Verpflegungsangebot während der wöchentlichen Betreuung über 42 Stunden sowie der Schülerhortbetreuung mit Früh- oder Spätbetreuung. Sie beträgt 80 Euro.
Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält, werden von der Stadt zusätzlich 10 Euro je Monat auf den Frühstücks- und Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.
5. Die Verpflegungskostenpauschale 5 wird wöchentlich erhoben für tägliches Mittagessen, sofern dieses während der Sommerferienbetreuung angeboten und beantragt wird. Sie beträgt 15 Euro/Woche.
6. Die Verpflegungskostenpauschale 6 wird wöchentlich erhoben für die tägliche Verpflegung während der Sommerferienbetreuung über 42 Stunden. Sie beträgt 20 Euro/ Woche. Sofern der Gebührenschuldner vom Sozialhilfeträger Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhält, werden von der Stadt zusätzlich 2,50 Euro je Woche auf den Frühstücks- und Imbissanteil in der Verpflegungskostenpauschale angerechnet.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1 bis 4 ist für den Monat August keine Gebühr zu entrichten; hierdurch sind sämtliche Schließzeiten abgegolten.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1, 2, 5 und 6 ist eine Kostenerstattung für Fehlzeiten ausgeschlossen.

Bei der Verpflegungskostenpauschale 3 wird der wöchentliche Verpflegungskostenanteil in Höhe von 17,50 Euro und bei der Verpflegungskostenpauschale 4 in Höhe von 20,00 Euro erstattet, wenn das Kind die Tageseinrichtung eine vollständige Betreuungswoche (Montag bis Freitag) nicht besucht; kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit ein festgelegter Schließtag der Tageseinrichtung liegt. Sofern der Gebührenschuldner Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erhalten hat, wird ihm höchstens sein wöchentlicher Eigenanteil an der Verpflegungskostenpauschale erstattet.

(6) Teilen sich 2 Kinder einen Schülerhortplatz oder einen Teilzeithortplatz und nehmen sie deshalb jeweils nur die Hälfte der monatlichen Betreuungszeit in Anspruch (Sharingplatz), reduzieren sich die Gebühren (Betreuungsgebühr und Verpflegungskostenpauschale) jeweils auf die Hälfte. Sharingplätze können in der Regel nur von Kindern ab dem 5. Schuljahr, längstens für ein Jahr in Anspruch genommen werden.

§ 4**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt.
2. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

(1) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsangebote nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht zum 1. des Monats, für den das Kind angemeldet ist. Für die Sommerferienbetreuung gemäß § 3 Abs. 3 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Woche, für die das Kind angemeldet ist. Solange der Träger der Einrichtung verpflichtet ist, den Betreuungsplatz für das Kind bereitzuhalten, bleibt die Gebührenpflicht auch dann bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Die Gebührenpflicht für das Verpflegungsangebot nach § 3 Abs. 5 entsteht zusammen mit der Gebührenpflicht für das Betreuungsangebot, es sei denn das Verpflegungsangebot muss beantragt werden. In diesem Fall entsteht die Gebührenpflicht zum 1. des Monats bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Beginn der Woche, für den bzw. für die das Verpflegungsangebot in Anspruch genommen wird.

(2) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebühr, die wöchentlich erhoben wird, ist jeweils am Montag der Woche im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Soweit Gebühren durch den Träger der Tageseinrichtung zur erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt. Während der üblichen Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Ablauf der Woche, in welchem bzw. in welcher der Abmeldetermin für das Kind liegt. Bei beantragtem Verpflegungsangebot endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Ablauf der Woche, in welchem bzw. in welcher das Angebot nicht mehr in Anspruch genommen wird.

(5) Erbrachte Leistungen des Sozialhilfeträgers für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auf die zu zahlende Verpflegungskostenpauschale des Gebührenschuldners angerechnet.

§ 6**Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren**

(1) Das zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsangebot ergibt sich aus der Anmeldung des Kindes für einen Betreuungsplatz. Das zur Festsetzung der Verpflegungskostenpauschale maßgebende Verpflegungsangebot ergibt sich aus dem Betreuungsangebot, es sei denn, das Verpflegungsangebot muss beantragt werden. In diesem Fall ergibt sich das maßgebende Verpflegungsangebot aus dem Antrag.

Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenschuld. Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenermäßigung nach § 2 Abs. 3 jederzeit schriftlich beantragen. Eine Ermäßigung wird bei der Gebührenfestsetzung ab Antragstellung berücksichtigt.

Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 2, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Der Gebührenschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Gebührenermäßigung, insbesondere seines Einkommens oder der Kinderanzahl unverzüglich mitzuteilen. Eine Zunahme der Kinderanzahl wird erst ab dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem die Änderung angezeigt wird.

(4) Die Stadt ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschuldners geändert haben. Hierfür hat der Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt erforderlichen Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens und der zu berücksichtigen Kinderanzahl vorzulegen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, wird die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.

(5) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(6) § 90 Abs. 3 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 7

Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten ¹⁾

Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 4. Juli 2005 in der Fassung vom 25. Juli 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt,
Tübingen, den 2. Juli 2007

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 154 vom 07.07.2007, geändert durch

1. Satzung vom 15.12.2008 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 297 vom 20.12.2008; Inkrafttreten: 01.01.2009)

2. Satzung vom 20.07.2009 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 173 vom 30.07.2009; Inkrafttreten: 01.09.2009)

3. Satzung vom 26.07.2010 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 174 vom 31.07.2010; Inkrafttreten: 01.09.2010)

4. Satzung vom 25.07.2011 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 174 vom 30.07.2011; Inkrafttreten: 01.09.2011)

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter unter 3 Jahre, § 3 Abs. 1**

Staffel 0.1: 15 - 20 h	Regelgebühr 240 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	28	11	0	0	0	0
bis 30.600	62	46	29	11	0	0
bis 40.900	97	81	63	46	29	11
bis 50.000	133	115	98	81	63	46
bis 60.000	168	150	133	115	98	81
bis 70.000	204	186	168	150	133	115
über 70.000	240	221	203	185	167	150

Staffel 0.2: 20 - 25 h	Regelgebühr 255 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	43	27	9	0	0	0
bis 30.600	78	61	44	27	9	0
bis 40.900	112	96	79	61	44	27
bis 50.000	148	131	113	96	79	61
bis 60.000	184	165	148	131	113	96
bis 70.000	219	201	184	165	148	131
über 70.000	255	237	218	200	183	165

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 291 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	49	31	10	0	0	0
bis 30.600	89	69	50	31	10	0
bis 40.900	129	109	90	69	50	31
bis 50.000	168	149	130	109	90	69
bis 60.000	209	189	168	149	130	109
bis 70.000	250	230	209	189	168	149
über 70.000	291	269	249	228	208	189

Staffel 2: bis 42 h	Regelgebühr 343 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	64	42	21	0	0	0
bis 30.600	110	89	66	43	20	0
bis 40.900	157	135	112	89	66	43
bis 50.000	204	182	158	136	113	89
bis 60.000	250	228	205	183	159	136
bis 70.000	297	275	252	230	206	183
über 70.000	343	321	299	277	252	228

Staffel 3: über 42 h	Regelgebühr 424 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	91	64	37	10	0	0
bis 30.600	146	118	92	65	38	10
bis 40.900	201	173	147	120	93	65
bis 50.000	257	228	202	175	148	120
bis 60.000	313	284	257	230	203	175
bis 70.000	368	340	313	285	258	231
über 70.000	424	396	368	340	313	286

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter ab 3 Jahre, § 3 Abs. 2**

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 255 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	43	27	9	0	0	0
bis 30.600	78	61	44	27	9	0
bis 40.900	112	96	79	61	44	27
bis 50.000	148	131	113	96	79	61
bis 60.000	184	165	148	131	113	96
bis 70.000	219	201	184	165	148	131
über 70.000	255	237	218	200	183	165

Staffel 2: bis 42 h*	Regelgebühr 302 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	56	37	18	0	0	0
bis 30.600	97	78	58	38	18	0
bis 40.900	138	118	98	79	58	38
bis 50.000	180	159	139	119	99	79
bis 60.000	220	200	180	160	140	119
bis 70.000	261	241	220	201	181	160
über 70.000	302	282	261	242	221	201

Staffel 3: über 42 h**	Regelgebühr 372 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	80	56	33	9	0	0
bis 30.600	128	104	81	56	33	9
bis 40.900	176	152	129	104	81	57
bis 50.000	225	200	176	152	129	105
bis 60.000	274	249	224	200	176	153
bis 70.000	323	298	272	248	224	201
über 70.000	372	347	321	296	272	249

* und Teilzeithortplätze ohne Früh- und Spätbetreuung

** und Schülerhortplätze mit Früh- oder Spätbetreuung

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen**Wöchentliche Betreuungsgebühren in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab 3 Jahre, § 3 Abs. 3**

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 64 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	16	16	16	16	16	16
bis 20.400	11	7	2	0	0	0
bis 30.600	20	15	11	7	2	0
bis 40.900	28	24	20	15	11	7
bis 50.000	37	33	28	24	20	15
bis 60.000	46	41	37	33	28	24
bis 70.000	55	50	46	41	37	33
über 70.000	64	59	55	50	46	41

Staffel 2: über 42 h	Regelgebühr 93 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB VIII	26	26	26	26	26	26
bis 20.400	20	14	8	2	0	0
bis 30.600	32	26	20	14	8	2
bis 40.900	44	38	32	26	20	14
bis 50.000	56	50	44	38	32	26
bis 60.000	69	62	56	50	44	38
bis 70.000	81	75	68	62	56	50
über 70.000	93	87	80	74	68	62